


GOECKE ■ SCHNEIDER
STEUERBERATERSOZIELÄT

Parkstraße 4, 59439 Holzwickede

Tel.: 02301 / 91209-0

Besuchen Sie auch unsere Homepage

www.stb-howi.de

Mandanteninformation zu aktuellen relevanten Themen

Stand: 26.4.2014

Problemkreis Sachzuwendungen / Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftspartner

Unterteilung in 2 Gruppen

Arbeitnehmer

Maximaler Betrag je Geschenk **40,00 EUR brutto inkl. USt** bei Ihnen steuerliche Betriebsausgabe.

Das müssen Sie tun:

Sie müssen auf dem Beleg den Arbeitnehmer und den Anlass benennen.

Versteuerung bei Arbeitnehmer

Steuer- und sozialversicherungsfrei wenn das Geschenk zu einem persönlichen Ereignis (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Verlobung, Geburt eines Kindes etc.) gewährt wird. Geschenke ohne persönliches Ereignis sind für den Arbeitnehmer steuerpflichtig.

Geschenke sind auch in Verbindung mit einer Weihnachtsfeier möglich. Hierbei darf der Wert des Geschenks 40 EUR und die Gesamtkosten von Geschenk und Weihnachtsfeier je teilnehmender Person 110 EUR nicht überschreiten.

Geschäftspartner

Maximaler Betrag je Geschäftskunde und Jahr **35,00 EUR netto ohne Umsatzsteuer**. Verpackungs- und Versandkosten gehören nicht dazu. Mehrere Geschenke an einen Geschäftskunden und Wirtschaftsjahr werden zusammengerechnet.

Das müssen Sie tun:

Sie müssen auf dem Beleg den Geschenkeempfänger benennen

Folgen bei Ihnen:

35 EUR werden
nicht überschritten

35 EUR werden
überschritten

↓
steuerlich
Betriebsausgabe

↓
steuerlich
keine Betriebsausgabe

Problem: Versteuerung beim Geschenkeempfänger
siehe Pauschalversteuerung § 37b EStG
nachfolgend.

Pauschalversteuerung nach § 37b EStG für Geschenke

Im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland hatte der Gesetzgeber eine neue gesetzliche Vorschrift geschaffen, um die Versteuerung von VIP-Karten bei den Geschenkeempfängern sicher zu stellen. Die Finanzverwaltung hatte das Gesetz zu Ihren Gunsten noch weiter ausgedehnt und hat einen Erlass veröffentlicht, nach dem auch die Geschenke bis 35 EUR an Geschäftsfreunde grundsätzlich unter diese Regelung fallen sollten. Es war hierzu ein Verfahren vor dem BFH anhängig, worin es darum ging, ob diese 35 EUR Geschenke denn tatsächlich mit unter den Anwendungsbereich der Pauschalversteuerung fallen sollten. Literatur und sogar einige Lohnsteuerprüfer waren sich hier einig, dass das Verfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der Steuerpflichtigen entschieden wurde.

Doch es kam leider anders. Mit Urteil VI R 52/11 stellte der Bundesfinanzhof nun fest, dass auch die 35 EUR Geschenke mit unter die gesetzliche Regelung fallen und ging noch weiter, indem er auch die von der Finanzverwaltung ausgeschlossenen Streuerbeartikel bis 10 EUR mit in den Anwendungsbereich subsumierte. Die 10 EUR sind damit als Nichtaufgriffsgrenze zu verstehen und gelten so lange fort, bis die Finanzverwaltung hier eine andere Regelung schafft. **Da der Sachverhalt nun höchstrichterlich entschieden ist, muss dieser in der Praxis nun auch umgesetzt werden. Es besteht daher aktuell Handlungsbedarf.**

Wie oben dargestellt, haben Sie bei Einhaltung der Geschenkgrenze von 35 EUR einen Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug. Das Problem stellt sich nunmehr auf Seite des Geschenkeempfängers, der das Geschenk grundsätzlich als Betriebseinnahme versteuern muss. Sie als Schenker können die Steuer des Beschenkten übernehmen, so dass das Geschenk für Ihren Kunden steuerfrei ist. Wenn Sie dies nicht machen, hat das Geschenk, welches Ihr Kunde vielleicht gar nicht haben möchte für diesen noch einen bitteren Beigeschmack, nämlich, dass er noch Steuern darauf bezahlen muss. Von daher kann man dem Grunde nach eigentlich in allen Geschenkfällen nur dazu raten, dass Sie im Zusammenhang mit dem Geschenk auf die darauf lastenden Steuern übernehmen.

Die Regelungen stellen sich wie folgt dar:

- die pauschale Steuer beträgt 30 % zzgl. 5,5 % SolZ und 7 % pauschalierter Kirchensteuer, zusammen mithin 33,75 %
- es darf sich nicht um Geldgeschenke handeln. Geld kann nicht pauschal versteuert werden
- Bemessungsgrundlage ist der Bruttobetrag des Geschenks mit Mehrwertsteuer
- das einzelne Geschenk und die Summe aller Geschenke je Empfänger und Wirtschaftsjahr dürfen 10.000 EUR nicht übersteigen
- die Entscheidung zur Pauschalsteuer muss einheitlich für alle Geschenke innerhalb des Wirtschaftsjahres ausgeübt werden. Es ist daher nicht zulässig, ein Geschenk an den Kunden A pauschal zu versteuern und das Geschenk an den Kunden B nicht
- Sie müssen den Geschenkempfänger informieren, ob Sie die Steuer übernommen haben oder nicht. Für die Mitteilung bestehen keine Formvorschriften. Sie können den Empfänger mündlich oder schriftlich informieren. Sie könnten z.B. kleine Aufkleber drucken mit "Wir haben das Geschenk für Sie nach § 37 b EStG versteuert" und diese z.B. auf die Weinflaschen zu Weihnachten etc. kleben. Wenn Sie die pauschale Steuer nicht übernehmen, müssten Sie dem Empfänger die Kosten des Geschenks mitteilen, damit er das Geschenk in zutreffender Höhe als Betriebseinnahme versteuern kann.
- die Entscheidung ob pauschaliert werden soll oder nicht muss spätestens mit der letzten Lohnsteueranmeldung für das Wirtschaftsjahr getroffen werden. Eine Berichtigung der vorangegangenen Lohnsteueranmeldung zur zeitgerechten Erfassung ist lt. Finanzverwaltung nicht erforderlich.

- die pauschale Steuer wird nicht auf die 35 EUR Grenze angerechnet. Dies bedeutet, dass ein Geschenk für 35 EUR trotzdem als Betriebsausgabe abziehbar bleibt, obwohl die Steuer noch auf die 35 EUR oben drauf kommt und damit insgesamt Kosten von über 35 EUR angefallen sind. Die pauschale Steuer ist in diesem Fall neben dem Geschenk eine abzugsfähige Betriebsausgabe. Kostet das Geschenk mehr als 35 EUR ist es steuerlich nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Die pauschale Steuer teilt immer das Schicksal der steuerlichen Würdigung des Geschenks und wäre in diesem Fall auch nicht als steuerliche Betriebsausgabe abziehbar.
- Geschenke bis 10 EUR werden von der Finanzverwaltung nicht aufgegriffen und bleiben unbesteuert.

Die Pauschalierung ist auch für Geschenke an **Arbeitnehmer** möglich, wenn die 40 EUR Grenze überschritten wurde oder das Geschenk nicht zu einem persönlichen Ereignis, sondern z.B. zu Ostern verschenkt wurde. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass zusätzlich immer noch Sozialversicherung anfällt. Auch hier muss die Wahl für oder gegen die Pauschalversteuerung einheitlich für alle Geschenke getroffen werden. Für die einheitliche Entscheidung bilden Geschäftskunden und eigene Arbeitnehmer jeweils eine eigene Gruppe. Innerhalb dieser Gruppe gilt die einheitliche Entscheidung. Es ist daher möglich Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bei diesen ganz normal zu versteuern und Geschenke an Geschäftskunden pauschal oder umgekehrt.

Für Geschenke an Arbeitnehmer Ihres Geschäftspartners wurde eine "Vereinfachung" eingeführt, so dass ein Geschenk an einen Arbeitnehmer bei Ihrem Geschäftskunden bei diesem keine Sozialversicherungsabgaben auslöst. Ansonsten müssten Sie Ihrem Geschäftspartner in diesen Fällen immer gleich noch mitteilen, was das Geschenk an seinen Mitarbeiter gekostet hat, damit er die Sozialversicherungsbeiträge für den Mitarbeiter richtig abführen kann.

Was müssen Sie tun ?

Überlegen Sie sich, ob Sie weiterhin z.B. Weihnachtsgeschenke in Form von Weinpräsenten etc. machen. Viele Unternehmen sind mittlerweile dazu übergegangen, nur noch Weihnachtskarten zu verschicken und alternativ zu den Geschenken eine Spende zu leisten. Diese ist grundsätzlich steuerlich abzugsfähig (es gibt auch hier individuelle Höchstbeträge) und löst keine weitere Steuerbelastung aus.

Im Falle der Steuerübernahme für Geschenke verbleibt durch die Pauschsteuer i.H.v. 33,75 % im Fall einer GmbH durch das Geschenk kein Steuervorteil mehr. Bei einem Einzelunternehmer im Spitzensteuersatz verbleibt nur noch ein relativ geringer Steuervorteil.

Bleiben Sie bei Geschenken, müssen Sie sich überlegen, ob Sie pauschal versteuern oder nicht. Dann müssen Sie Ihre Geschenkkempfänger informieren ob Sie versteuert haben oder ob Ihr Geschäftspartner selbst versteuern soll, wobei letzteres wohl am Sinn des Geschenks vorbeigehen würde.

Danach müssen Sie uns informieren, so dass wir die Steuer für Sie entsprechend beim Finanzamt anmelden.

Hoch lebe die Steuervereinfachung !